

## Konditionen Ersatzversorgung

(gültig ab 1.1.2023)

Die Ersatzversorgung regelt wie Kunden mit freiem Marktzugang, aber ohne gültigen Energieliefervertrag bzw. bei Ausfall des Energielieferanten von den Gemeindewerken Stäfa (GWS) mit elektrischer Energie beliefert werden. Die Ersatzversorgung gilt nur für Verbrauchsstellen im Netzgebiet der GWS. Es handelt sich dabei um eine vorübergehende Versorgung, die rasch möglichst durch einen gültigen Energieliefervertrag abzulösen ist. Gemäss bundesrechtlicher Stromversorgungsgesetzgebung besteht weder ein Rechtsanspruch auf eine Ersatzversorgung noch auf einen Wechsel in die Grundversorgung.

### Ausfall des Energielieferanten

Fällt ein Energielieferant aus oder bezeichnet ein Endverbraucher mit freiem Netzzugang nach Auslaufen seines Energieliefervertrags nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten, kommt es zur Ersatzversorgung durch den lokalen Verteilnetzbetreiber. Die gelieferte Energie entspricht der Standardqualität «GWS Standard».

### Preise Ersatzversorgung 2023

GWS liefert den gesamten Bedarf an elektrischer Energie. Sie erstellt dafür täglich eine Verbrauchsprognose und beschafft den erwarteten Energiebedarf am Spotmarkt (EPEX SPOT CH (Swissix)).

| Energiepreis   | Spotmarktpreis (gem. Bemerkungen) |
|--|-----------------------------------|
| Zuschlag Energiepreis für Dienstleistungen und Risiken | 4 Rp/kWh                          |
| Zuschlag Herkunftsnachweise für GWS Standard           | 0.5 Rp/kWh                        |
| Bearbeitungspauschale pro Messpunkt (einmalig)         | 800 CHF                           |

### Bemerkungen

- Der Spotpreis Schweiz ist ein stündlicher Preis in EUR/MWh
- Die Umrechnung in Schweizerfranken erfolgt gemäss EUR/CHF Spot-Wechselkurs von Reuters zuzgl. 0.01 CHF zur Deckung der Bankkosten
- Für den Energiepreis der Notbelieferung wird der stündliche Spotpreis mit dem Verbrauch pro Stunde multipliziert und anschliessend ein Durchschnittspreis gebildet und dem Kunden in Rechnung gestellt
- GWS behält sich vor, weitere vom Kunden verursachte Mehrkosten (z.B. Ausgleichsenergiekosten) zu verrechnen.
- Die Zahlungsfrist für die Stromlieferung in der Ersatzversorgung beträgt 10 Tage.
- Alle Preise verstehen sich ohne MWST und Abgaben (Steuern, Gebühren und andere).
- GWS behält sich vor, die Bonität von Kunden mit Ersatzverordnung zu überwachen und Energie nur gegen monatliche Vorauszahlung zu liefern.
- Die Ersatzversorgung ist mit einer Frist von 10 Arbeitstagen auf Ende des Kalendermonats kündbar, wenn GWS ein neuer Lieferant termingerecht mitgeteilt wird.

### Weitere Bestimmungen

Im Übrigen kommen die regulären Ansätze für die Netznutzung und gesetzlichen Abgaben im Gebiet der GWS als lokale Netzbetreiberin hinzu.